

Ergänzende Anlage 16

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der 207. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung mit Ausnahme der Maßnahme in § 1 Ziffer 2.

Alternative

Der Rat beschließt den Erlass der 207. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Begründung zum geänderten Beschlussvorschlag

Nach § 8 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW ist das Bauprogramm für Maßnahmen, die von ihrer Qualität über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen, in Satzungsform festzulegen. Das in § 1 Ziffer 2 festgelegte Bauprogramm für den Ausbau der Severinstraße sieht einen völligen Neuausbau der Severinstraße vor und befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die Festlegung des Bauprogramms in Satzungsform ist neben der technischen Fertigstellung eine der Voraussetzungen für die anteilige Refinanzierung der Maßnahme über Straßenbaubeiträge.

Wegen der Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Einsturz des Historischen Archivs ist beabsichtigt, dem Rat für die Maßnahme Severinstraße eine gesonderte Vorlage über den Verzicht auf die Erhebung der Straßenbaubeiträge vorzulegen. Aus diesem Grund wird zunächst auf den Beschluss des Bauprogramms in Satzungsform verzichtet.

Begründung zur Alternative

§ 1 Ziffer 2 der 207. KAG-Maßnahmensatzung legt lediglich das Bauprogramm fest. Die Durchführung der Baumaßnahme Severinstraße steht nicht zur Disposition. Da sich die Baumaßnahme derzeit in der Umsetzung befindet, verbleibt es bei der Festlegung des Bauprogramms in Satzungsform. Hierdurch wird kein Präjudiz für einen möglichen Beitragsverzicht geschaffen. Es wird damit sichergestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, falls der Rat die gesonderte Vorlage über den Verzicht auf die Erhebung der Straßenbaubeiträge für die Severinstraße ablehnt oder ein solcher Beschluss in einem Rechtsverfahren für rechtswidrig erklärt würde.